

Antrag auf Förderung in Kindertagespflege

Kindertagespflege wird benötigt ab dem: _____

Personalien des Kindes

Vorname und Name _____

Geburtstag _____

Geschlecht männlich weiblich divers

Personalien der Erziehungsberechtigten

Name, Vorname _____

Wohnort und Straße _____

Telefonnummer _____

Handynummer _____

E-Mail _____

Name, Vorname _____

Wohnort und Straße _____

Telefonnummer _____

Handynummer _____

E-Mail _____

- Ich/Wir beantrage/n Geschwisterermäßigung, da bereits mindestens ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung (Krippe, Kindertagespflege, Hort) in der Stadt Sehnde betreut wird. Eine Aufnahmebestätigung für die genannte/n Einrichtung/en lege ich diesem Antrag bei.

Name _____

Einrichtung _____

Geb. am _____

Name _____

Einrichtung _____

Geb. am _____

Kindertagespflegeperson

Vorname, Name _____

Wohnort und Straße _____

Telefonnummer _____

- Zwischen der Kindertagespflegeperson und der/den Sorgeberechtigten wurde eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen

Eine Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Kindertagespflege in der Stadt Sehnde habe/n ich/wir erhalten (für Internetnutzer stehen diese Satzungen im Internet zur Verfügung).

Unsere Informationspflicht zum Datenschutz, finden Sie unter <https://www.sehnde.de/datenschutz> oder dem folgenden QR-Code



Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

Anlagen

- Arbeitsbescheinigung/en (Vordruck Stadt Sehnde) oder entsprechender Beschäftigungsnachweis
- Stundenvereinbarung (Vordruck Stadt Sehnde)
- Ggf. Aufnahmebestätigung/en für Geschwisterermäßigung

Stundenvereinbarung

Kindertagespflegeperson

Name, Vorname _____

Wohnort und Straße _____

Telefonnummer _____

Aktuell betreue ich _____ (Anzahl) Tagespflegekinder in meiner Kindertagespflegestelle.

Davon sind _____ (Anzahl) Kinder aus den folgenden anderen Kommunen:

_____ .

Auf Vermittlung der Stadt Sehnde betreue ich seit dem _____ das Kind

_____, geb. am _____,

in Kindertagespflege.

- Ich betreue das Kind in meinem Haushalt.
- Ich betreue das Kind im Haushalt der Eltern bzw. des Elternteils.
- Ich betreue das Kind in anderen geeigneten Räumen.

Ab dem _____ erfolgt die Betreuung:

montags von: _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

dienstags von: _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

mittwochs von: _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

donnerstags von: _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

freitags von: _____ Uhr bis _____ Uhr = _____ Stunden

insgesamt: _____ Stunden pro Woche.

Sofern die Betreuung des Kindes zu unterschiedlichen Zeiten erfolgt (wegen Schichtdienst der Sorgeberechtigten, Ferien etc.), sind diese täglich zu notieren und monatlich an die Stadt Sehnde, Fachbereich Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit zuzusenden.

Die Entgeltleistung überweisen Sie bitte monatlich auf folgendes Konto

Konto Nr. _____

Bank _____

Bankleitzahl _____

Ich verpflichte mich gegenüber der Stadt Sehnde – Fachdienst Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit – Änderungen in der Art des Umfanges der Kindertagespflege umgehend bekannt zu geben. Zu Unrecht erhaltene Leistungen werde ich zurückerstatten.

Urlaubs- und Krankheitstage der Kindertagespflegeperson im laufenden KITA-Jahr (01. August bis sind 31.07. des Folgejahres) sind der Stadt Sehnde (Fachdienst Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit) aus organisatorischen Gründen monatlich per Mail (Kontakt s. Homepage der Stadt Sehnde) mitzuteilen.

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

Stadt Sehnde
Fachdienst Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit
Nordstraße 21

31319 Sehnde

**Fachdienst Kindertagesbetreuung
und Jugendarbeit**

Bearbeiter/in: Nina Spiegel
Telefon: 05138/707-220
Telefax: 05138/707-66-220
E-mail: nina.spiegel@sehnde.de

Arbeitsbescheinigung

Zum Antrag auf Förderung in Kindertagespflege

Es wird bestätigt, dass _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

seit/ab dem _____ bei uns beschäftigt ist/wird.

Wöchentliche Arbeitstage: Mo Di Mi Do Fr Sa
(bitte entsprechend ankreuzen)

Tägliche Arbeitszeit von _____ bis _____

Wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet befristet bis _____

Genehmigte Elternzeit von _____ bis _____

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Stadt Sehnde
Fachdienst Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit
Nordstraße 21

31319 Sehnde

**Fachdienst Kindertagesbetreuung
und Jugendarbeit**

Bearbeiter/in: Nina Spiegel
Telefon: 05138/707-220
Telefax: 05138/707-66-220
E-mail: nina.spiegel@sehnde.de

Arbeitsbescheinigung

Zum Antrag auf Förderung in Kindertagespflege

Es wird bestätigt, dass _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

seit/ab dem _____ bei uns beschäftigt ist/wird.

Wöchentliche Arbeitstage: Mo Di Mi Do Fr Sa
(bitte entsprechend ankreuzen)

Tägliche Arbeitszeit von _____ bis _____

Wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet befristet bis _____

Genehmigte Elternzeit von _____ bis _____

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

S a t z u n g

über die Förderung in der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Kindertagespflege in der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 20.05.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen gelten für die Förderung in Kindertagespflege durch die Stadt Sehnde die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Kindertagespflege

1. Gem. § 1 Satz 3 NKiTaG ist die Kindertagespflege eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

2. Gem. § 2 NKiTaG erfüllt Kindertagespflege einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

§ 3

Voraussetzung für eine Förderung in Kindertagespflege

1. Anspruchsberechtigt ist ein Kind ab dem ersten Geburtstag und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit Wohnort in Sehnde. Im Einzelfall ist die Förderung eines Kindes unter einem Jahr möglich.

2. Voraussetzung ist, dass die betreuende Kindertagespflegeperson im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII ist, die durch die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde ausgestellt wurde.

3. Gefördert wird im Sinne des § 24 SGB VIII ein täglicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarf im Umfang von maximal 10 Stunden an maximal 05 Werktagen in der Woche.

4. Die Förderung in Kindertagespflege bedarf der Beantragung durch die Sorgeberechtigten.

5. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem zu fördernden Kind und der Kindertagespflegeperson eine Verwandtschaft ersten Grades besteht.

6. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das zu fördernde Kind und die Kindertagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

7. Eine Doppelförderung für ein Kind in zwei Kindertagespflegestellen oder für Kindertagespflege und Krippe/KITA für gleichzeitig stattfindende Betreuungszeiten ist ausgeschlossen.

§ 4

Kostenbeitragspflicht

1. Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Sehnde vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist kostenbeitragspflichtig. Die Kostenbeitragspflichtpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege.

2. Für die Betreuung der Kinder wird ein Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag wird nach dem Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten gestaffelt und richtet sich nach der als Anlage beigefügten Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind der Kindertagespflegestelle fernbleibt.

3. Das Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten ist das im Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erzielte Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG). Dem Einkommen sind Geld- und Sachleistungen, Lohnersatzleistungen und sonstige steuerfreie Einkünfte, die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt und geeignet sind, hinzuzurechnen.

4. Das Jahreseinkommen ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Steuerbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters, Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) jährlich nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis, erfolgt eine Einstufung in die Gebührenstufe 6.

5. Sorgeberechtigte, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen zur Grundsicherung für Nichterwerbstätige nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag (BKGG) und/oder Wohngeld (SGB I) beziehen, werden auf Nachweis von den Gebühren freigestellt.

6. Die Absätze 1 bis 5 finden auf Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften, deren Haushalt das Kind angehört, entsprechende Anwendung. Zum Jahreseinkommen des Sorgeberechtigten ist hierbei auch das Jahreseinkommen einer nicht sorgeberechtigten Partnerin/ eines sorgeberechtigten Partners hinzuzurechnen.

7. Abweichend von Nr. 3. Satz 1 ist auf Antrag das Einkommen des laufenden Jahres zu berücksichtigen, wenn sich das Einkommen gegenüber dem nach Absatz 5 ermittelten Einkommens wesentlich - mindestens um 20 % - verändert hat oder verändern wird.

8. Für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zu seiner Einschulung für bis zu acht Stunden täglich (05 Werktagen in der Woche) kein Kostenbeitrag zu zahlen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Für eine Betreuung, die über acht Stunden täglich hinausgeht, werden Kostenbeiträge gemäß § 4 Satz 2 dieser Satzung erhoben.

§ 5

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Kostenbeiträge

1. Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine auf den Tag genaue Abrechnung.
2. Die Kostenbeiträge werden durch einen Bescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen. Rechtskräftig festgesetzte Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
3. Die Stadt Sehnde kann die Förderung des Kindertagespflegeplatzes fristlos einstellen, wenn der /die Kostenbeitragsschuldner*in sich mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befindet und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachkommt.
4. Bei Ausfallzeiten in der Betreuung der Kindertagespflegestelle (z.B. durch Krankheit, Urlaub und 03 Fortbildungstage je Kitajahr der Kindertagespflegeperson) ist der Kostenbeitrag in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn die Stadt Sehnde bzw. die Großtagespflegestelle für diese Zeit eine Vertretung stellt. Wird die Vertretung nicht in Anspruch genommen, kann der Kostenbeitrag auf Antrag um 50% ermäßigt werden.
5. Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson außerhalb von geplanten Schließzeiten (z.B. Urlaub), insbesondere infolge von Krankheit oder aufgrund einer Rehabilitationsmaßnahme, kann auf Antrag eine Ersatzkindertagespflege in Anspruch genommen werden. Den Eltern entstehen dabei keine zusätzlichen Kosten.

§ 7

Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

1. Auf Antrag wird der/die Kostenbeitragsschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3,4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt. Der geförderte Personenkreis umfasst:
 - a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen.
 - b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
 - c) Teilweise von den Kostenbeiträgen freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze gem. 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.

2. Bleibt ein Kind der Betreuung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen fern (wegen Krankheit oder aus sonstigen gewichtigen Gründen), wird der Kostenbeitrag auf Antrag um 50% ermäßigt.

3. Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege bzw. in einer Krippe oder einem Hort in der Stadt Sehnde betreut, wird auf Antrag für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr um 50% ermäßigt, für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG keine Anwendung.

§ 8

Voraussetzungen für die Entgeltleistung an Kindertagespflegepersonen

1. Der Anspruch auf eine laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson ist gekoppelt an die Bewilligung des durch die Personensorgeberechtigten gestellten Antrags auf Förderung in der Kindertagespflege.

2. Eine Entgeltleistung an Kindertagespflegepersonen wird gem. § 23 SGB VIII geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII durch die Stadt Sehnde vermittelt wurde und die Kindertagespflegeperson eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII oder bei der Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten über eine gültige Eignungsfeststellung i.S. des § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB VIII nachweist.

3. Kindertagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verfügen. Diese können sie durch eine Qualifikation im Bereich Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI-Curriculum oder eine anderweitige gleichwertige Qualifikation im Sinne des NKiTaG in seiner aktuellen Fassung nachweisen.

4. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, pro Kita-Jahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) die Teilnahme an 24 Unterrichtsstunden (à 45 Min.) Fortbildung sowie 03 Zeitstunden Fachberatung nachzuweisen.

5. Der Nachweis der Qualifikation und der Nachweis der Fortbildungsstunden ist die Grundlage für die Einstufung laut der als Anlage beigefügten Entgelttabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

6. Die Stadt Sehnde fördert je Kitajahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) 03 Fortbildungstage mit je 08 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.). Bei Nachweis der Teilnahme wird das laufende Entgelt für diesen Tag weitergezahlt, obwohl keine Kindertagespflege-Betreuung geleistet wird.

§ 9

Art und Umfang der Entgeltleistung

1. Das Entgelt beinhaltet ausgewiesene Anteile für die pädagogische Förderleistung und für materielle Aufwendungen.

2. Die Höhe der Entgeltleistung wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Arbeitstagen pro Jahr bzw. 05 Tagen pro Woche oder 21 Tagen pro Monat bemessen.

a) Die Höhe der Entgeltleistung wird pro Kind und Betreuungsumfang gemäß der als Anlage beigefügten Entgelttabellen berechnet, die Bestandteil der Satzung sind.

b) Die pädagogische Förderleistung wird alle zwei Jahre jeweils zum 01.08. des maßgeblichen Jahres unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex vom Februar d.J. (Preisindizes des Statistischen Bundesamtes) angepasst, ohne dass es eines Beschlusses durch die Gremien der Stadt Sehnde bedarf. Dies erfolgt gem. des Vertrages zwischen der Region Hannover und der Stadt Sehnde über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22,23,24,43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII. ab 01.01.2025 (s. Punkt 9.1).

3. Jede Kindertagespflegeperson hat zunächst Anspruch auf ein Grundentgelt entsprechend ihrer Qualifikation in Höhe der als Anlagen beigefügten Entgelttabellen.

a) Zusätzlich wird für das laufende Kita-Jahr ein erhöhtes Entgelt gezahlt, wenn für das jeweils abgelaufene Kita-Jahr die Teilnahme an den unter § 8 Punkt 4. genannten verpflichtenden Fortbildungs- und Fachberatungsstunden nachgewiesen wurde. Daneben ist eine Differenzierung beim Betreuungsort (in der eigenen Wohnung bzw. in externen Räumen) durch unterschiedliche Bezahlstufen dargestellt.

b) Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen betreuen, erhalten eine zusätzliche Förderung der Sachkosten je Tagespflegekind im jeweils betreuten Monat.

c) Bei einer Betreuung im Haushalt der Sorge/Erziehungsberechtigten wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 75 % abgesenkt.

d) Bei Betreuungsfreien Tagen in der Kindertagespflege (z.B. bei Krankheit und / oder Urlaub der Kindertagespflegeperson) wird das Entgelt für insgesamt bis zu 06 Wochen (05 Werktagen je Woche) im Kalenderjahr weitergezahlt, wobei einzelne Ausfalltage mit einbezogen werden. Zusätzlich wird das Entgelt an 03 Fortbildungstagen mit jeweils 08 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.) weitergezahlt, wenn der Nachweis der Teilnahme vorgelegt wird. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, der Stadt Sehnde die Ausfallzeiten (insbesondere Krankheit oder Urlaub) jeweils zum ersten des Folgemonats mitzuteilen.

e) Wird der Kostenbeitrag für die Personensorgeberechtigten nach § 6 Abs. 4. der Satzung um 50% ermäßigt, erhält auch die Kindertagespflegeperson ein um 50% ermäßigtes Entgelt, wenn ihre Fehltage im laufenden Kalenderjahr den Umfang von 06 Wochen (05 Werktagen je Woche) überschreiten.

f) Kindertagespflegepersonen, die für die Stadt Sehnde einen ihrer laut aktueller Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII möglichen Tagespflegeplätze zur Betreuung von Ersatzkindertagespflege zur Verfügung stellen, erhalten ein monatliches Freihaltgeld. Im Falle der aktiven Betreuung erhalten sie zusätzlich das je tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde in der laut dieser Satzung vorgesehene anteilige pädagogische Leistungsentgelt (gem. akt. Entgelttabelle).

4. Die Entgeltleistung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 03. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

5. Die Stadt Sehnde erstattet auf Antrag und Nachweis der Kindertagespflegepersonen den angemessenen Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (soweit sich dieser ausschließlich aus den Einnahmen der Kindertagespflege begründet) sowie die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (soweit sich diese ausschließlich

aus den Einnahmen der Kindertagespflege begründet) nach den Bestimmungen des § 23 SGB VIII, sofern dieser Zuschuss nicht von anderer Stelle bereits geleistet wurde.

a) Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse an die Kindertagespflegeperson geleistet, jedoch nur dann, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Kind durch die Stadt Sehnde gefördert wurde.

b) Innerhalb der Region Hannover wird der erstattungsfähige Gesamtbetrag durch die Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt.

c) Der Zuschuss zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wird monatlich zusammen mit der Entgeltzahlung geleistet. Die Erstattung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung für das vorangegangene Haushaltsjahr.

§ 10

Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach SGB XII

1. Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf (anerkannt nach SGB XII) kann die Kindertagespflegeperson ein erhöhtes Entgelt (gem. Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“) erhalten.

2. Ein besonderer Förderbedarf kann sich bei Kindern ergeben,

- bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
- bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
- bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt,
- bei denen unter anderem auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation eine besonderer Förderbedarf nachgewiesen wurde.

3. Voraussetzungen für die Zahlung des erhöhten Entgeltes sind:

a.) Qualifizierung:

Berufliche Qualifizierung (z.B. der Abschluss Heilpädagogik) bzw. Praxiserfahrung (mind. 02 Jahre) oder Weiterbildung im Umfang von mind. 40 Unterrichtseinheiten (z.B. „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“, „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“, „Fachkraft Inklusion“, „Inklusion in der Kindertagespflege: von Anfang an dabei“).

b.) Platzreduktion:

Grundsätzlich ist bei der Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf in der jeweiligen Kindertagespflegestelle die Platzreduktion um einen Betreuungsplatz erforderlich. Diese löst die Zahlung entsprechend der Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“ aus. Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dann erhält die Kindertagespflegeperson für die doppelte pädagogische Förderleistung.

c.) In Einzelfällen kann zusätzlich der doppelte Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden.

d.) Das erhöhte Entgelt kann ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfs des Tagespflegekindes rückwirkend gezahlt werden.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“ vom 03.04.2025 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 20.05.2025

S t a d t S e h n d e
Der Bürgermeister
Kruse

Anlage 1 Kostenbeitragstabelle

Gem. § 6 der Satzung werden von den Sorge- / Erziehungsberechtigten folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

	Gebührenstufe	1	2	3	4	5	6
Betreuungsumfang	Maßgeblich zu versteuerndes Einkommen nach gemäß §2 Abs. 5 EStG	bis 36.500 €	über 36.500 € bis 46.000 €	über 46.000 € bis 56.000 €	über 56.000 € bis 65.500 €	über 65.500 € bis 75.500 €	über 75.500 €
0,5		1,65 €	7,90 €	14,15 €	20,40 €	26,65 €	32,90 €
1		3,30 €	15,80 €	28,30 €	40,80 €	53,30 €	65,80 €
1,5		4,95 €	23,70 €	42,45 €	61,20 €	79,95 €	98,70 €
2		6,60 €	31,60 €	56,60 €	81,60 €	106,60 €	131,60 €
2,5		8,25 €	39,50 €	70,75 €	102,00 €	133,25 €	164,50 €
3		9,90 €	47,40 €	84,90 €	122,40 €	159,90 €	197,40 €
3,5		11,55 €	55,30 €	99,05 €	142,80 €	186,55 €	230,30 €
4		13,20 €	63,20 €	113,20 €	163,20 €	213,20 €	263,20 €
4,5		39,85 €	89,85 €	139,85 €	189,85 €	239,85 €	289,85 €
5		66,50 €	116,50 €	166,50 €	216,50 €	266,50 €	316,50 €
5,5		93,15 €	143,15 €	193,15 €	243,15 €	293,15 €	343,15 €
6		119,80 €	169,80 €	219,80 €	269,80 €	319,80 €	369,80 €
6,5		146,45 €	196,45 €	246,45 €	296,45 €	346,45 €	396,45 €
7		150,35 €	200,35 €	250,35 €	300,35 €	350,35 €	400,35 €
7,5		175,38 €	225,38 €	275,38 €	325,38 €	375,38 €	425,38 €
8		200,40 €	250,40 €	300,40 €	350,40 €	400,40 €	450,40 €
8,5		225,43 €	275,43 €	325,43 €	375,43 €	425,43 €	475,43 €
9		250,45 €	300,45 €	350,45 €	400,45 €	450,45 €	500,45 €
9,5		275,48 €	325,48 €	375,48 €	425,48 €	475,48 €	525,48 €
10		300,50 €	350,50 €	400,50 €	450,50 €	500,50 €	550,50 €

Anlage 2 Entgelttabelle ab dem 01.08.2025 – Betreuung in der eigenen Wohnung

Gemäß § 9 der Satzung wird an die Kindertagespflegeperson folgende Entgeltleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet. Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

Betreuungszeit in Stunden	Sachkosten	Grundentgelt Erzieherin	Mit Nachweis Fortbildung	Grundentgelt Soz.ass./ Kinderpfleger*in	Mit Nachweis der Fortbildung	Grundentgelt 560 Std.	Mit Nachweis der Fortbildung	Grundentgelt 160 Std.	Mit Nachweis der Fortbildung	Inklusive Betreuung
10,00	407,40 €	1.211,70 €	1.287,30 €	1.157,10 €	1.232,70 €	1.102,50 €	1.178,10 €	1.047,90 €	1.123,50 €	2.240,80 €
9,50	387,03 €	1.151,12 €	1.222,94 €	1.099,25 €	1.171,07 €	1.047,38 €	1.119,20 €	995,51 €	1.067,33 €	2.128,76 €
9,00	366,66 €	1.090,53 €	1.158,57 €	1.041,39 €	1.109,43 €	992,25 €	1.060,29 €	943,11 €	1.011,15 €	2.016,72 €
8,50	346,29 €	1.029,95 €	1.094,21 €	983,54 €	1.047,80 €	937,13 €	1.001,39 €	890,72 €	954,98 €	1.904,68 €
8,00	325,92 €	969,36 €	1.029,84 €	925,68 €	986,16 €	882,00 €	942,48 €	838,32 €	898,80 €	1.792,64 €
7,50	305,55 €	908,78 €	965,48 €	867,83 €	924,53 €	826,88 €	883,58 €	785,93 €	842,63 €	1.680,60 €
7,00	285,18 €	848,19 €	901,11 €	809,97 €	862,89 €	771,75 €	824,67 €	733,53 €	786,45 €	1.568,56 €
6,50	264,81 €	787,61 €	836,75 €	752,12 €	801,26 €	716,63 €	765,77 €	681,14 €	730,28 €	1.456,52 €
6,00	244,44 €	727,02 €	772,38 €	694,26 €	739,62 €	661,50 €	706,86 €	628,74 €	674,10 €	1.344,48 €
5,50	224,07 €	666,44 €	708,02 €	636,41 €	677,99 €	606,38 €	647,96 €	576,35 €	617,93 €	1.232,44 €
5,00	203,70 €	605,85 €	643,65 €	578,55 €	616,35 €	551,25 €	589,05 €	523,95 €	561,75 €	1.120,40 €
4,50	183,33 €	545,27 €	579,29 €	520,70 €	554,72 €	496,13 €	530,15 €	471,56 €	505,58 €	1.008,36 €
4,00	162,96 €	484,68 €	514,92 €	462,84 €	493,08 €	441,00 €	471,24 €	419,16 €	449,40 €	896,32 €
3,50	142,59 €	424,10 €	450,56 €	404,99 €	431,45 €	385,88 €	412,34 €	366,77 €	393,23 €	784,28 €
3,00	122,22 €	363,51 €	386,19 €	347,13 €	369,81 €	330,75 €	353,43 €	314,37 €	337,05 €	672,24 €
2,50	101,85 €	302,93 €	321,83 €	289,28 €	308,18 €	275,63 €	294,53 €	261,98 €	280,88 €	560,20 €
2,00	81,48 €	242,34 €	257,46 €	231,42 €	246,54 €	220,50 €	235,62 €	209,58 €	224,70 €	448,16 €
1,50	61,11 €	181,76 €	193,10 €	173,57 €	184,91 €	165,38 €	176,72 €	157,19 €	168,53 €	336,12 €
1,00	40,74 €	121,17 €	128,73 €	115,71 €	123,27 €	110,25 €	117,81 €	104,79 €	112,35 €	224,08 €
0,50	20,37 €	60,59 €	64,37 €	57,86 €	61,64 €	55,13 €	58,91 €	52,40 €	56,18 €	112,04 €

Anlage 3 Entgelttabelle ab dem 01.08.2025 – Betreuung in angemieteten Räumen

Gemäß § 9 der Satzung wird an die Kindertagespflegeperson folgende Entgeltleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet. Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

Betreuungszeit in Stunden	Sachkosten	Grundentgelt Erzieherin	Mit Nachweis Fortbildung	Grundentgelt Soz. ass. / Kinderpfleger*in	Mit Nachweis der Fortbildung	Grundentgelt 560 Std.	Mit Nachweis der Fortbildung	Grundentgelt 160 Std.	Mit Nachweis der Fortbildung	Inklusive Betreuung
10,00	455,80 €	1.260,10 €	1.335,70 €	1.205,50 €	1.281,10 €	1.150,90 €	1.226,50 €	1.096,30 €	1.171,90 €	2.289,20 €
9,50	433,01 €	1.197,10 €	1.268,92 €	1.145,23 €	1.217,05 €	1.093,36 €	1.165,18 €	1.041,49 €	1.113,31 €	2.174,74 €
9,00	410,22 €	1.134,09 €	1.202,13 €	1.084,95 €	1.152,99 €	1.035,81 €	1.103,85 €	986,67 €	1.054,71 €	2.060,28 €
8,50	387,43 €	1.071,09 €	1.135,35 €	1.024,68 €	1.088,94 €	978,27 €	1.042,53 €	931,86 €	996,12 €	1.945,82 €
8,00	364,64 €	1.008,08 €	1.068,56 €	964,40 €	1.024,88 €	920,72 €	981,20 €	877,04 €	937,52 €	1.831,36 €
7,50	341,85 €	945,08 €	1.001,78 €	904,13 €	960,83 €	863,18 €	919,88 €	822,23 €	878,93 €	1.716,90 €
7,00	319,06 €	882,07 €	934,99 €	843,85 €	896,77 €	805,63 €	858,55 €	767,41 €	820,33 €	1.602,44 €
6,50	296,27 €	819,07 €	868,21 €	783,58 €	832,72 €	748,09 €	797,23 €	712,60 €	761,74 €	1.487,98 €
6,00	273,48 €	756,06 €	801,42 €	723,30 €	768,66 €	690,54 €	735,90 €	657,78 €	703,14 €	1.373,52 €
5,50	250,69 €	693,06 €	734,64 €	663,03 €	704,61 €	633,00 €	674,58 €	602,97 €	644,55 €	1.259,06 €
5,00	227,90 €	630,05 €	667,85 €	602,75 €	640,55 €	575,45 €	613,25 €	548,15 €	585,95 €	1.144,60 €
4,50	205,11 €	567,05 €	601,07 €	542,48 €	576,50 €	517,91 €	551,93 €	493,34 €	527,36 €	1030,14 €
4,00	182,32 €	504,04 €	534,28 €	482,20 €	512,44 €	460,36 €	490,60 €	438,52 €	468,76 €	915,68 €
3,50	159,53 €	441,04 €	467,50 €	421,93 €	448,39 €	402,82 €	429,28 €	383,71 €	410,17 €	801,22 €
3,00	136,74 €	378,03 €	400,71 €	361,65 €	384,33 €	345,27 €	367,95 €	328,89 €	351,57 €	686,76 €
2,50	113,95 €	315,03 €	333,93 €	301,38 €	320,28 €	287,73 €	306,63 €	274,08 €	292,98 €	572,30 €
2,00	91,16 €	252,02 €	267,14 €	241,10 €	256,22 €	230,18 €	245,30 €	219,26 €	234,38 €	457,84 €
1,50	68,37 €	189,02 €	200,36 €	180,83 €	192,17 €	172,64 €	183,98 €	164,45 €	175,79 €	343,38 €
1,00	45,58 €	126,01 €	133,57 €	120,55 €	128,11 €	115,09 €	122,65 €	109,63 €	117,19 €	228,92 €
0,50	22,79 €	63,01 €	66,79 €	60,28 €	64,06 €	57,55 €	61,33 €	54,82 €	58,60 €	114,46 €